



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Bau- und Planungskommission
vom: 1. März 2013
zur Vorlage Nr.: [2012-401](#)
Titel: **Bericht zum Postulat [2008/254](#) vom 16. Oktober 2008 von Dieter Schenk betreffend Delegation des kleinen Baubewilligungsverfahrens an eine Verwaltungsstelle**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2012/401

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

Bericht der Bau- und Planungskommission an den Landrat

betreffend Bericht zum Postulat [2008/254](#) vom 16. Oktober 2008 von Dieter Schenk betreffend Delegation des kleinen Baubewilligungsverfahrens an eine Verwaltungsstelle

Vom 1. März 2013

1. Ausgangslage

Am [10. September 2009](#) hat der Landrat das Postulat an den Regierungsrat überwiesen. Dieser wird gebeten zu prüfen, ob gemäss § 77 des Gemeindeggesetzes eine Delegation des kleinen Baubewilligungsverfahrens durch den Gemeinderat an eine Amtsstelle möglich sei oder ob allenfalls die Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz entsprechend geändert werden müsse.

Die Abklärungen wurden in der Landratsvorlage 2011/220 vom [5. Juli 2011](#) verarbeitet. Darin hielt das kantonale Bauinspektorat fest, dass allfällige Kompetenzdelegationen auch innerhalb der Baugesetzgebung festgeschrieben werden müssen, da letzteres im Gegensatz zum allgemein formulierten Gemeindeggesetz ein Spezialgesetz («lex specialis») sei. Weiter müssten § 92 RBV und die Paragraphen 93 ff. RBV grammatikalisch, wie auch inhaltlich angepasst werden. Gegen die Möglichkeit einer Kompetenzdelegation spricht, dass dadurch der Gemeinderat zu einer zusätzlichen Rekursinstanz würde, was wiederum dem Beschleunigungsgebot widersprechen würde. Letzteres wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens besonders hoch gewichtet.

Die Vorlage wurde von der Bau- und Planungskommission ausgestellt, mit dem Auftrag an die Bau- und Umweltdirektion, eine «Kann»-Bestimmung in der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz zu prüfen sowie abzuklären, ob eine Anpassung von § 77 des Gemeindeggesetzes notwendig sei.

Die Landratsvorlage 2011/220 wurde in der Folge formell mit RRB NR. 1637 am 16. Oktober 2012 zurückgezogen.

Die Resultate der nochmaligen Prüfung des Postulats wurde in der vorliegenden Landratsvorlage dargelegt. Der Regierungsrat hat beschlossen die Änderung der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz im Sinne des oben beschriebenen Vorschlages der landrätlichen Bau- und Planungskommission vorzunehmen und beantragt folglich dem Landrat, das Postulat infolge Umsetzung abzuschreiben.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) selbst verwiesen.

2. Beratung in der Kommission

Infolge der Umsetzung ihres Vorschlages sieht die Kommission keinen Bedarf einer grossen Beratung.

://: Eintreten auf die Vorlage ist unbestritten.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Bau- und Planungskommission beantragt dem Landrat mit 13:0 Stimmen, das Postulat als erfüllt abzuschreiben.

Grellingen, 4. März 2013

Für die Bau- und Planungskommission

Franz Meyer, Präsident